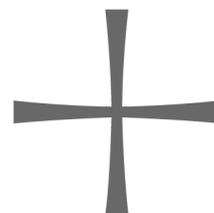


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



193

Nr. 12 / 128. Jahrgang

Kassel, 31. Dezember 2013

Inhalt

Landessynode

Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Hofgeismar vom 27. bis 29. März 2014
hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden..... 194

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz zur Einführung von Bundesbesoldungsrecht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 27. November 2013..... 194

Kirchengesetz über die Errichtung des Kirchenkreises Eder
Vom 27. November 2013..... 196

Kirchengesetz über die Veränderung der Kirchenkreise Fritzlar, Homberg, Rotenburg und Ziegenhain
Vom 27. November 2013..... 197

Kirchengesetz über die Errichtung des Kirchenkreises Hanau
Vom 27. November 2013..... 198

Kirchengesetz über die Errichtung des Kirchenkreises Twiste-Eisenberg
Vom 27. November 2013..... 199

Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriften- und Verwaltungssprache..... 199

Erste Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Vom 9. Dezember 2013..... 200

Verordnung zur Verlängerung der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck 201

Vom 9. Dezember 2013.....

Änderung der Ordnung für den Polizeiseelsorgebeirat der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 201

Honorarordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 19. November 2013..... 202

Satzungen

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Ökumenische Diakoniestation Stadtallendorf-Neustadt..... 203

Änderung der Satzung der Stiftung Stift Rotenburg 204

Urkunden

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Großenenglis, Gombeth, Singlis und Lendorf 205

Bekanntmachungen

Mitglieder der 12. Landessynode..... 207

Auflösung des Gesamtverbandes „Evangelischer Gemeindeverband Schwalm-Hundsburg“... 207

Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Singlis-Lendorf..... 207

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels
hier: Gesamtverband „Evangelischer Gemeindeverband Schwalm-Hundsburg“..... 207

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels
hier: Evangelischer Gesamtverband Singlis-Lendorf..... 207

Redaktionsschlusstermine für das Kirchliche Amtsblatt..... 207

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Winter 2014)..... 208

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia.....	208
Pfarrstellenausschreibungen.....	209

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der EKD.....	210
Auslandsdienst in Nigeria/Afrika.....	210

Landessynode

**Tagung der Landessynode der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-
Waldeck in Hofgeismar
vom 27. bis 29. März 2014
hier: Schlusstermin für die
Einreichung von Anträgen aus den
Kreissynoden**

Die Neunte Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet vom 27. bis 29. März 2014 in der Kirchlichen Tagungsstätte der Evangelischen Akademie und des Evangelischen Predigerseminars in Hofgeismar statt.

Nach § 30 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-

Waldeck vom 27. März 1968 (KABl. S. 79) sind Anträge der Kreissynoden (Artikel 72 Nr. 9 der Grundordnung) spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung dem Synodalvorstand einzureichen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

Der Schlusstermin für die Einreichung der Anträge ist

Donnerstag, 13. Februar 2014.

Kassel, den 2. Dezember 2013

Präses der Landessynode
Kirchenrat Rudolf Sch ul z e

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

**Kirchengesetz zur Einführung von
Bundesbesoldungsrecht in der
Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck
Vom 27. November 2013**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Einführung von
Bundesbesoldungsrecht in der Evangelischen
Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 27. November 2013**

Artikel 1**Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 27. Februar 1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 1988 (KABl. S. 125), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Bezeichnungen „Kirchliches Rentamt“ und anderer Begrifflichkeiten

vom 27. November 2012 (KABl. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Auf die Höhe der Besoldung finden die für die Beamten des Bundes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten (Erfahrungszeiten).“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist; die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.“
 - c) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

- „(3) Mit der Berufung in den Probedienst wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten entsprechend den folgenden Bestimmungen anerkannt werden. Dem Pfarrer ist die Berechnung und Festsetzung schriftlich mitzuteilen.“
3. Es wird ein neuer § 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten im Sinne von § 4 Absatz 2 insbesondere Zeiten einer gleichwertigen beruflichen Tätigkeit im Kirchlichen Dienst oder im außerkirchlichen Öffentlichen Dienst anerkannt. Weitere hauptberufliche Zeiten können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für den Dienst förderlich sind. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen als Erfahrungszeiten im Sinne von § 4 Absatz 2 anerkannt werden. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.
- (2) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht, solange der Pfarrer vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder zur Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.
- (3) Im Übrigen sind für die Festsetzung der Erfahrungszeiten und den Aufstieg in den Stufen die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“
4. Der bisherige § 5 wird zum neuen § 6, Absatz 1 dieser Vorschrift erhält folgende Fassung:
- „Pfarrer erhalten das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13, nach einer Dienstzeit von 13 Jahren das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14. Das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem eine hauptberufliche dreizehnjährige Dienstzeit seit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis vollendet wird. Auf die dreizehnjährige Dienstzeit sind Zeiten einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse und einer Elternzeit anzurechnen. Nicht anzurechnen sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Beurlaubung auf Grund des Disziplinargesetzes und eines Wartestandes ohne einen Dienstauftrag.“
5. Die §§ 9a, 12, 13, 18 und 19 werden gestrichen.
6. In § 20a und § 78 Absatz 1 werden die Wörter „Beamten des Landes Hessen“ durch die Wörter „Beamten des Bundes“ ersetzt.
7. § 78 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Im Übrigen richtet sich die Besoldung und Versorgung der Pfarrer nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamten jeweils geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts, soweit durch ein Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei der Anwendung des Besol-

dungs- und Versorgungsrechts des Bundes ist der Kirchliche Dienst wie Öffentlicher Dienst zu behandeln. Kirchliche Belange und kirchliche Interessen gelten als öffentliche Belange und öffentliche Interessen im Sinne des Bundesrechts. Soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz das Landeskirchenamt zuständig.“

8. In § 33 Absatz 2, § 35 Absatz 1, § 39, § 45, § 47 Absätze 3 und 5, § 60 Absatz 2, § 76 Absatz 2 sowie § 78 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Landesbeamten“ durch das Wort „Bundesbeamten“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchenbeamtengesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 28. November 2006 (KABl. EKKW 2007 S. 11) wird wie folgt geändert:

In §§ 5, 8 und 10 werden jeweils die Wörter "Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen" durch die Wörter "Beamtinnen und Beamte des Bundes" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über die Umzugskosten und Trennungsschädigung der Pfarrer

Das Kirchengesetz über die Umzugskosten und Trennungsschädigung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1968 (KABl. 1967 S. 96) wird wie folgt geändert:

In der Gesetzesüberschrift wird das Wort "Kirchengesetz" durch das Wort "Verordnung" ersetzt.

Artikel 4

Aufhebung der Verordnung über Sonderzahlungen

Die Verordnung über Sonderzahlungen an Kirchenbeamte und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 10. November 2003 (KABl. S. 162) wird aufgehoben.

Artikel 5

Übergangsbestimmungen

(1) Die Rechtsverhältnisse der vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach diesem Kirchengesetz. Ihre Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz dürfen nicht hinter dem Betrag zurückbleiben, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes nach bisherigem Recht zustand. Bestandskräftige Bescheide, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem zum Zeitpunkt ihres Erlasses gültigen Recht ergangen sind, gelten fort. Bestandskräftig festgesetzte ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Versorgungsabschlüsse bleiben auch

bei der Festsetzung von Hinterbliebenenversorgung unverändert.

(2) Das Weitere, insbesondere die Überleitung der Besoldung und Versorgung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger regelt das Landeskirchenamt durch Verordnung.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 29. November 2013

Dr. He i n
Bischof

Kirchengesetz über die Errichtung des Kirchenkreises Eder Vom 27. November 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über die Errichtung des Kirchenkreises Eder Vom 27. November 2013

Artikel 1

Kirchengesetz über die Vereinigung der Kirchenkreise der Eder und Frankenberg

§ 1

Die Kirchenkreise der Eder und Frankenberg werden zum Kirchenkreis Eder vereinigt. Der neue Kirchenkreis ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise der Eder und Frankenberg.

§ 2

Für den neuen Kirchenkreis Eder sind alsbald eine neue Kreissynode und ein neuer Kirchenkreisvorstand zu bilden. Bis zu ihrer Konstituierung werden ihre Aufgaben von den vereinigten Kreissynoden und den vereinigten Kirchenkreisvorständen der bisherigen beiden Kirchenkreise wahrgenommen.

§ 3

(1) Die erste Kreissynode nach der Errichtung des Kirchenkreises Eder setzt sich zusammen aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan,

2. Pfarrerinnen und Pfarrern, die innerhalb des Kirchenkreises ein Pfarramt verwalten oder einen Predigttauftrag haben, nach Maßgabe des Absatzes 2,
3. den von den Kirchenvorständen nach Absatz 3 zu wählenden Laienmitgliedern,
4. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben,
5. mindestens sechs und höchstens acht Mitgliedern, die der Kirchenkreisvorstand aus dem Kirchenkreis beruft.

(2) Für jede Kirchengemeinde - bei Kirchspielen für das Kirchspiel - ist der Gesamtumfang der Dienstaufträge der in der Gemeinde oder im Kirchspiel errichteten Pfarrstellen zu ermitteln; dabei bleiben Dekanstellen sowie Zusatzaufträge und weitergehende Aufträge (Artikel 51 Absätze 2 und 4 der Grundordnung) unberücksichtigt. Die Kirchenvorstände - bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände - wählen in die Kreissynode je vollendetem vollen Dienstauftrag eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Jede Kirchengemeinde - bei Kirchspielen das Kirchspiel - entsendet mindestens eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in die Kreissynode. Pfarrerinnen und Pfarrer, die innerhalb des Kirchenkreises einen Predigttauftrag haben, wählen in die Kreissynode eine Pfarrerin oder einen Pfarrer aus ihrer Mitte.

(3) Die Kirchenvorstände - bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände - wählen in die Kreissynode doppelt so viele Laienmitglieder wie die Gemeinde oder das Kirchspiel Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet.

(4) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffern 2, 3 und 5 ist, soweit möglich, eine Stellvertretung zu wählen.

(5) Im Übrigen gelten Artikel 65 und 66 der Grundordnung entsprechend.

§ 4

Für die laufende Amtszeit der Landessynode gelten die von den Kreissynoden der bisherigen Kirchenkreise der Eder und Frankenberg in die Landessynode entsandten Mitglieder und deren Stellvertretungen als vom Kirchenkreis Eder entsandte Mitglieder und Stellvertretungen.

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel

Das Kirchengesetz über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel vom 4. Dezember 1975 (KABl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes über die Veränderung der Kirchenkreise Frankenberg, Kirchhain, Marburg-Land und des Stadtkirchenkreises Marburg vom 23. November 2011 (KABl. S. 283), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden das Wort Frankenberg gestrichen und die Wörter „der Eder“ durch das Wort „Eder“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 29. November 2013

Dr. He i n
Bischof

Kirchengesetz über die Veränderung der Kirchenkreise Fritzlar, Homberg, Rotenburg und Ziegenhain Vom 27. November 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar aufgrund von Artikel 64 Absatz 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über die Veränderung der Kirchenkreise Fritzlar, Homberg, Rotenburg und Ziegenhain

Vom 27. November 2013

Artikel 1

Kirchengesetz über die Vereinigung der Kirchenkreise Fritzlar und Homberg

§ 1

Die Kirchenkreise Fritzlar und Homberg werden zum Kirchenkreis Fritzlar-Homberg vereinigt. Der neue Kirchenkreis ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Fritzlar und Homberg.

§ 2

Für den neuen Kirchenkreis Fritzlar-Homberg sind alsbald eine neue Kreissynode und ein neuer Kirchenkreisvorstand zu bilden. Bis zu ihrer Konstituierung werden ihre Aufgaben von den vereinigten Kreissynoden und den vereinigten Kirchenkreisvorständen der bisherigen beiden Kirchenkreise wahrgenommen.

§ 3

(1) Die erste Kreissynode nach der Errichtung des Kirchenkreises Fritzlar-Homberg setzt sich zusammen aus:

1. den Pfarrerinnen und Pfarrern, die innerhalb des Kirchenkreises ein Gemeindepfarramt verwalten; wird eine Gemeindepfarrstelle durch zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer gemeinsam versorgt, hat der Kirchenvorstand eine dieser Personen in die Kreissynode zu wählen,
2. zwei landeskirchlichen Pfarrerinnen oder Pfarrern, die von den landeskirchlichen Pfarrerinnen und

Pfarrern der Pfarrkonferenz des Kirchenkreises aus ihrer Mitte gewählt werden; die Dekanin oder der Dekan lädt zu der Sitzung ein und leitet sie,

3. den von den Kirchenvorständen nach Absatz 2 zu wählenden Laienmitgliedern,
4. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben,
5. mindestens sechs und höchstens zehn Mitgliedern, die der Kirchenkreisvorstand aus dem Kirchenkreis beruft.

(2) Die Kirchenvorstände - bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände - wählen in die Kreissynode doppelt so viele Laienmitglieder wie die Gemeinde oder das Kirchspiel Pfarrstellen mit vollem Dienstumfang hat. Pro Gemeindepfarrstelle mit eingeschränktem Dienstumfang wird nur ein Laienmitglied gewählt; Dekanstellen sowie mit einem Zusatzauftrag oder mit einem weitergehenden Auftrag verbundene Pfarrstellen gelten als Stellen mit eingeschränktem Dienstumfang. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kirchengemeinden und Kirchspiele mit mehr als 2.000 Gemeindegliedern; in diesen Kirchengemeinden und Kirchspielen wählen die Kirchenvorstände bei bis zu 3.500 Gemeindegliedern drei, bei über 3.500 Gemeindegliedern vier Laienmitglieder.

(3) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffern 2, 3 und 5 ist eine Stellvertretung zu wählen bzw. zu berufen. Im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1 Halbsatz 2 ist die nicht gewählte Person die Stellvertretung.

(4) Die Mitglieder der Kreissynode nach Absatz 1 Ziffer 5 werden von den vereinigten Kirchenkreisvorständen der bisherigen beiden Kirchenkreise bestimmt.

§ 4

Für die laufende Amtszeit der Landessynode gelten die von den Kreissynoden der bisherigen Kirchenkreise Fritzlar und Homberg in die Landessynode entsandten Mitglieder und deren Stellvertretungen als vom Kirchenkreis Fritzlar-Homberg entsandte Mitglieder und Stellvertretungen.

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel

Das Kirchengesetz über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel vom 4. Dezember 1975 (KABl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes über die Veränderung der Kirchenkreise Frankenberg, Kirchhain, Marburg-Land und des Stadtkirchenkreises Marburg vom 23. November 2011 (KABl. S. 283), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „Fritzlar, Homberg“ durch das Wort „Fritzlar-Homberg“ ersetzt.

Artikel 3 Umgliederung von Kirchengemeinden in andere Kirchenkreise

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Landsburg, deren Gemeindeglieder Dorheim, Schlierbach und Waltersbrück bisher dem Kirchenkreis Fritzlar zugeordnet sind, wird in den Kirchenkreis Ziegenhain eingegliedert.

(2) Die Kirchengemeinden Moischeid und Verna werden aus dem Kirchenkreis Fritzlar-Homburg in den Kirchenkreis Ziegenhain umgegliedert.

§ 2

Die Kirchengemeinden Rengshausen und Nausis werden aus dem Kirchenkreis Rotenburg in den Kirchenkreis Fritzlar-Homburg umgegliedert.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 29. November 2013

Dr. Hei n
Bischof

Kirchengesetz über die Errichtung des Kirchenkreises Hanau Vom 27. November 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar aufgrund von Artikel 64 Absatz 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über die Errichtung des Kirchenkreises Hanau

Vom 27. November 2013

Artikel 1

Kirchengesetz über die Vereinigung der Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land

§ 1

Die Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land werden zum Kirchenkreis Hanau vereinigt. Der neue Kirchenkreis ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land.

§ 2

Für den neuen Kirchenkreis Hanau sind alsbald eine neue Kreissynode und ein neuer Kirchenkreisvorstand zu bilden. Bis zu ihrer Konstituierung werden ihre

Aufgaben von den vereinigten Kreissynoden und den vereinigten Kirchenkreisvorständen der bisherigen beiden Kirchenkreise wahrgenommen.

§ 3

(1) Die erste Kreissynode nach der Errichtung des Kirchenkreises Hanau setzt sich zusammen aus:

1. den beiden Dekaninnen oder Dekanen,
2. Laienmitgliedern und geistlichen Mitgliedern nach Maßgabe von Absatz 2,
3. der Hälfte der Anzahl der landeskirchlichen Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die im Kirchenkreis einen Predigtamt haben; sie werden von den landeskirchlichen Pfarrerrinnen und Pfarrern der Pfarrkonferenz des Kirchenkreises aus ihrer Mitte auf einer Sitzung gewählt, die von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und geleitet wird,
4. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben,
5. mindestens sechs und höchstens 15 Mitgliedern, die der Kirchenkreisvorstand aus dem Kirchenkreis beruft.

(2) Die Kirchenvorstände – bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände – wählen in die Kreissynode bei einer Größe von

- bis zu 3000 Gemeindegliedern ein geistliches Mitglied und zwei Laienmitglieder,
- bis zu 4000 Gemeindegliedern ein geistliches Mitglied und drei Laienmitglieder,
- bis zu 6000 Gemeindegliedern zwei geistliche Mitglieder und vier Laienmitglieder,
- bis zu 8000 Gemeindegliedern drei geistliche Mitglieder und sechs Laienmitglieder sowie
- bei über 8000 Gemeindegliedern vier geistliche Mitglieder und acht Laienmitglieder.

Die geistlichen Mitglieder müssen Pfarrerrinnen oder Pfarrer im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung sein; gehören dem Kirchenvorstand oder dem vereinigten Kirchenvorstand nicht mehr solcher Pfarrerrinnen oder Pfarrer an als zu wählen sind, so gehören sie der Kreissynode von Amts wegen an.

(3) Stichtag für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 2 ist der 31. Dezember des der Wahl vorausgehenden Jahres.

(4) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffern 2, 3 und 5 ist eine Stellvertretung zu wählen bzw. zu berufen.

§ 4

Für die laufende Amtszeit der Landessynode gelten die von den Kreissynoden der bisherigen Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land in die Landessynode entsandten Mitglieder und deren Stellvertretungen als vom Kirchenkreis Hanau entsandte Mitglieder und Stellvertretungen.

Artikel 2**Änderung des Kirchengesetzes über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel**

Das Kirchengesetz über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel vom 4. Dezember 1975 (KABl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes über die Veränderung der Kirchenkreise Frankenberg, Kirchhain, Marburg-Land und des Stadtkirchenkreises Marburg vom 23. November 2011 (KABl. S. 283), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „Hanau-Stadt, Hanau-Land“ durch das Wort „Hanau“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 29. November 2013

Dr. He i n
Bischof

Kirchengesetz über die Errichtung des Kirchenkreises Twiste-Eisenberg Vom 27. November 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über die Errichtung des Kirchenkreises Twiste-Eisenberg

Vom 27. November 2013

Artikel 1**Kirchengesetz über die Vereinigung der Kirchenkreise des Eisenbergs und der Twiste****§ 1**

Die Kirchenkreise des Eisenbergs und der Twiste werden zum Kirchenkreis Twiste-Eisenberg vereinigt. Der neue Kirchenkreis ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise des Eisenbergs und der Twiste.

§ 2

Für den neuen Kirchenkreis Twiste-Eisenberg sind alsbald eine neue Kreissynode und ein neuer Kirchenkreisvorstand zu bilden. Bis zu ihrer Konstituierung werden ihre Aufgaben von den vereinigten Kreissynoden und den vereinigten Kirchenkreisvorständen der bisherigen beiden Kirchenkreise wahrgenommen.

§ 3

Für die laufende Amtszeit der Landessynode gelten die von den Kreissynoden der bisherigen Kirchenkreise des Eisenbergs und der Twiste in die Landessynode entsandten Mitglieder und deren Stellvertretungen als vom Kirchenkreis Twiste-Eisenberg entsandte Mitglieder und Stellvertretungen.

Artikel 2**Änderung des Kirchengesetzes über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel**

Das Kirchengesetz über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel vom 4. Dezember 1975 (KABl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes über die Veränderung der Kirchenkreise Frankenberg, Kirchhain, Marburg-Land und des Stadtkirchenkreises Marburg vom 23. November 2011 (KABl. S. 283), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „des Eisenbergs und der Twiste“ sowie das Komma vor diesen Wörtern durch die Wörter „und Twiste-Eisenberg“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 29. November 2013

Dr. He i n
Bischof

Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriften- und Verwaltungssprache**Beschluss zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriften- und Verwaltungssprache**

Die Synode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 27. November 2013 den folgenden Beschluss gefasst:

In der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sind künftig bei der Vorschriften- und Verwaltungssprache folgende Grundsätze zu beachten:

I. Vorschriftensprache

Die Vorschriftensprache ist der Teil der Rechtssprache, der Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Benutzungsordnungen etc. umfasst. Bei der sprachlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften sollen Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen und als Betroffene sichtbar gemacht werden. Dazu werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, die miteinander kombiniert werden können. Allerdings ist darauf zu achten,

dass dadurch Aussagen des Textes nicht verändert werden. Alle Vorschriftentexte sind klar verständlich und gut les- und sprechbar zu gestalten.

1. geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen:

- *Person, Mitglied, Mensch, Kraft, Opfer* etc.;
- Substantive mit der Endung *-kraft*, z. B. *Lehrkraft, Fachkraft*, oder *-ling*, z. B. *Prüfling, Flüchtling*;
- Kollektiv- und Institutionsbezeichnungen, wie *Leitung, Vorsitz, Vertretung, Präsidium* oder *-schaft*, z. B. *Lehrerschaft, Pfarrerschaft*;
- Pluralformen von substantivierten Adjektiven oder Partizipien, z. B. *Angehörige, Minderjährige, Sachverständige, Heranwachsende, Angestellte* etc. Hier kann mit dem entsprechenden Artikel auch die Singularform genutzt werden, z. B. *der oder die Angestellte*.

2. kreative Umschreibungen, die es ermöglichen, auf Personenbezeichnungen zu verzichten:

- adverbale Bestimmungen, z. B. statt *„handeln als Vertreter“* besser *„handeln im fremden Namen“*;
- Attribute, z. B. statt *„Rat eines Arztes“* besser *„ärztlicher Rat“*;
- verbale Umschreibungen, z. B. statt *„Rechtsnachfolger ist“* besser *„in die Rechtsstellung ist eingetreten“*;
- passivische Formulierungen, z. B. statt *„Der Antragsteller muss den Antrag begründen.“* besser *„Der Antrag ist zu begründen.“*

3. Paarformen, z. B. *Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und -beamte*

Um den Text übersichtlich zu gestalten, sollten Paarformen neben der Möglichkeit geschlechtsneutraler Formulierungen (s. unter 1. und 2.) genutzt werden, wenn geschlechtsneutrale oder kreative Umschreibungen nicht möglich sind. Paarformen sollten insbesondere an zentralen Stellen des Vorschriftentextes stehen, an denen Funktionen, Positionen und Rechte von Personen beschrieben werden, um zu zeigen, dass dies sowohl Frauen als auch Männer betreffen.

Das große „I“ im Wort zur Kennzeichnung der weiblichen Endung sowie eine Schrägstrichlösung sind in Vorschriftentexten nicht zulässig.

Bei wesentlichen Änderungen bestehender Gesetze und anderer Rechtstexte sollen diese entsprechend den genannten Grundsätzen angepasst werden.

Es gelten ergänzend die jeweiligen Hinweise des Bundesministeriums der Justiz (Hrsg.) im Handbuch für Rechtsförmlichkeiten - Empfehlungen zur Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen.

II. Verwaltungssprache

Mit der Verwaltungssprache sind alle amtlichen Äußerungen gemeint, z. B. Richtlinie, Hausverfügungen, Rundschreiben, Vordrucke etc.

Verwaltungssprache ist darauf angewiesen, verstanden und akzeptiert zu werden. Hier sollen bei allgemeingültigen Texten die konkreten weiblichen und männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen sowie Paarformen verwendet werden.

Im Einzelnen bedeutet dies:

Konkrete Personen haben Anspruch auf eine geschlechtsbezogene Anrede.

Paarformen sollen voll ausgeschrieben und mit „und“ oder „oder“ verbunden werden. Schrägstrichlösungen sind in Tabellen oder bei Vordrucken möglich.

In Mustern von persönlichen Dokumenten, Formularen etc. werden sowohl die maskulinen als auch die femininen Formen der Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen aufgenommen.

Im Übrigen sind die Grundsätze der Vorschriftensprache entsprechend zu beachten.

Der Beschluss der Landessynode vom 25. November 1996 über die Empfehlung zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriften- und Verwaltungssprache (KABl. S. 215) wird aufgehoben.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit verkündet.

Kassel, den 9. Dezember 2013

Dr. He i n
Bischof

Erste Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland Vom 9. Dezember 2013

Der Rat der Landeskirche hat gemäß Artikel 132 Buchstabe a der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

Erste Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland Vom 9. Dezember 2013

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen

Kirche in Deutschland vom 23. November 2011 (KABL. S. 226) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 § 3 Satz 4 werden hinter dem Wort „Dienststellen“ die Wörter „oder mehrere benachbarte Kirchenkreise“ eingefügt und die Wörter „zwischen allen“ durch das Wort „der“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kassel, den 9. Dezember 2013

Dr. He i n
Bischof

Verordnung zur Verlängerung der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck Vom 9. Dezember 2013

Der Rat der Landeskirche hat gemäß Artikel 132 Buchstabe a der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung zur Verlängerung der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck

Vom 9. Dezember 2013

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 (KABL. S. 70) wird wie folgt geändert:

Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18 Übergangsregelung

Die gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 6 Satz 1 am 31. Juli 2014 endende Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses wird bis zur Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes gemäß dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im diakonischen Dienst vom 27. November 2012 (KABL. S. 311) verlängert, höchstens bis zum 31. Dezember 2015.“

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG. EKKW) vom 26. April 2013 (KABL. S. 73) wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 2 werden das Wort „mit“ durch das Wort „nach“ und die Zahl „2014“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kassel, den 9. Dezember 2013

Dr. He i n
Bischof

Änderung der Ordnung für den Polizeiseelsorgebeirat der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in seiner Sitzung am 19. November 2013 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die Ordnung für den Polizeiseelsorgebeirat der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. Februar 2013 (KABL. S. 42) wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„Der zuständige Referent oder die zuständige Referentin für Sonderseelsorge des Landeskirchenamtes nimmt an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teil.“
2. Der bisherige Absatz 5 wird neu Absatz 6.
3. Die Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die vorstehende Änderung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 20. November 2013 Landeskirchenamt

Dr. He i n
Bischof

Honorarordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 19. November 2013

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) die folgende Ordnung erlassen:

Honorarordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 19. November 2013

§ 1 Grundsatz

(1) Personen, die Informations-, Beratungs-, Bildungs- oder sonstige Veranstaltungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck planen oder durchführen oder bei der Planung und Durchführung mitwirken (Referentinnen und Referenten), kann ein Honorar nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gewährt werden.

(2) Für ehrenamtliche Mitarbeit sollen Honorare nicht gewährt werden.

(3) An Mitarbeitende der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck dürfen Honorare nur gezahlt werden, wenn die entgeltete Tätigkeit in keiner Verbindung zum Dienstauftrag steht.

(4) Mitarbeitende im Sinne von Absatz 3 sind alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen Beschäftigte, einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer.

§ 2 Honorarvertrag

(1) Der Veranstalter hat mit der Referentin oder dem Referenten vor der Veranstaltung mindestens den Inhalt und den Umfang der Leistungspflicht der Referentin oder des Referenten und die Höhe des Honorars zu vereinbaren.

(2) In der Regel ist ein schriftlicher Honorarvertrag zu schließen. Dabei soll der anliegende Musterhonorarvertrag verwendet werden.

§ 3 Honorarsätze

(1) Für Leistungen nach § 1 Absatz 1 können folgende Honorare vereinbart werden:

1. Im Regelfall
 - a) bis 30,00 Euro je Einsatzstunde
 - b) bis 125,00 Euro bei halbtägiger Tätigkeit
 - c) bis 175,00 Euro bei ganztägiger Tätigkeit,
2. für Referentinnen und Referenten mit besonderer Qualifikation
 - a) bis 50,00 Euro je Einsatzstunde
 - b) bis 250,00 Euro bei halbtägiger Tätigkeit
 - c) bis 500,00 Euro bei ganztägiger Tätigkeit,
3. für freiberuflich tätige Referentinnen und Referenten

- a) bis 60,00 Euro je Einsatzstunde
- b) bis 300,00 Euro bei halbtägiger Tätigkeit
- c) bis 700,00 Euro bei ganztägiger Tätigkeit

4. in außergewöhnlichen Fällen können Sonderregelungen getroffen werden, wenn diese angemessen und üblich sind.

(2) Eine besondere Qualifikation im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt in der Regel vor, wenn die Referentin oder der Referent durch Publikationen, Lehraufträge oder Ähnliches in dem maßgeblichen Aufgabenbereich ausgewiesen ist.

(3) Eine Einsatzstunde im Sinne des Absatzes 1 umfasst 60 Minuten. Eine halbtägige Mitarbeit erfordert die Mitwirkung über einen Zeitraum von mindestens vier Einsatzstunden, eine ganztägige Tätigkeit die Mitwirkung über einen Zeitraum von mindestens acht Einsatzstunden.

§ 4 Honorare für Betreuungskräfte

Für die Betreuung von Kindern der Veranstaltungsteilnehmer kann der für entsprechend qualifizierte Betreuungskräfte nach dem kirchlichen Arbeitsrecht maßgebliche Stundensatz gezahlt werden.

§ 5 Bemessungsgrundsätze

(1) Bei der Festsetzung der Honorare nach §§ 2 und 3 sind die Zusammensetzung der Zielgruppe, Vorbereitungsaufwand, Schwierigkeitsgrad der Leistung und die tatsächliche zeitliche Beanspruchung der Referentin oder des Referenten zu berücksichtigen.

(2) Ein Honorar darf aus kirchlichen Haushaltsmitteln nur gewährt werden, wenn für die Zwecke der Honorartätigkeit Haushaltsmittel verfügbar sind.

(3) Die Honorare decken die Vorbereitung von Arbeitsunterlagen und die Nacharbeit mit ab. Werden insoweit Leistungen von der Stelle erbracht, die das Honorar zahlt, so sind die dafür entstehenden Kosten von dem Honorarsatz abzusetzen. Im Falle von Wiederholungsveranstaltungen soll eine Kürzung von mindestens 10 % vorgenommen werden. Wird eine Leistung von zwei oder mehreren Personen erbracht, darf die Summe der Honorare 160% des Höchstsatzes nicht übersteigen.

§ 6 Reisekosten

Kosten für die An- und Abreise der Referentinnen oder Referenten zum Veranstaltungsort sowie für die notwendige Verpflegung und Übernachtung trägt der Veranstalter nach Maßgabe der landeskirchlichen Reisekostenbestimmungen, sofern diese Leistungen nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Nebenamtliche Studienleiter

Honorare für nebenamtliche Studienleiterinnen oder Studienleiter der Evangelischen Akademie, des Predigerseminars und des Pädagogisch-Theologischen Instituts werden von der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt festgesetzt. Die §§ 2 und 3 dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 4. August 1992 (KABl. S. 123) außer Kraft.

Anlage 1

Muster
Honorarvertrag

Zwischen

...

als Veranstalter des/der...

und

Herrn/Frau ...

(Referent/in)

wohnhaft in ...

1. Herr/Frau

übernimmt bei der oben genannten Veranstaltung folgende Aufgaben:

- a) ...
- b) ...
- c) ...

2. Er/Sie erhält für die in Nr. 1 beschriebenen Leistungen ein Honorar in Höhe von Euro. Mit dem

Honorar sind auch die Vorbereitungszeiten abgegolten. Kosten für die Beschaffung des zur Leistungserbringung notwendigen Materials werden nicht übernommen.

3. Das Honorar unterliegt als Gegenleistung für Dienstleistungen der Einkommenssteuer des/der Referenten/in. Er/Sie hat für die Versteuerung der Einkünfte selbst Sorge zu tragen.
4. Ist der Referent/die Referentin an der Erbringung der unter Nr. 1 genannten Leistung gehindert, hat er/sie dies dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall erlischt der Honoraranspruch unabhängig vom Grund der Verhinderung.
5. Wird die Veranstaltung später als eine Woche vor dem vereinbarten Termin vom Veranstalter abgesagt, kann der Referent/die Referentin eine Entschädigung in Höhe der bereits entstandenen Aufwendungen, höchstens jedoch 50 % des vereinbarten Honorars, verlangen. Weitere Forderungen können nicht geltend gemacht werden.

Ort/Datum
(Veranstalter)

Ort/Datum
(Referent/in)

Die vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 8. Dezember 2013

Landeskirchenamt

Dr. Knöppel

Vizepräsident

Satzungen

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Ökumenische Diakoniestation Stadtallendorf- Neustadt

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Erksdorf, Hatzbach, Neustadt, Schweinsberg, Speckswinkel, Stadtallendorf und Wolferode haben durch übereinstimmende Beschlüsse eine Änderung der Satzung des Zweckverbandes Ökumenische Diakoniestation Stadtallendorf-Neustadt beschlossen.

Diese ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachfolgend bekanntgemacht.

Kassel, den 25. November 2013

Landeskirchenamt

Dr. Obrock

Oberlandeskirchenrat

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Vorstand gehören sechs Mitglieder an, die von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden berufen werden. Dem Vorstand gehören an: Jeweils ein Mitglied der Kirchengemeinden Erksdorf, Neustadt, Schweinsberg, Speckswinkel und Stadtallendorf und ein Mitglied für die Kirchengemeinden Hatzbach und Wolferode. Für jedes dieser Mitglieder wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin berufen.

Der Vorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder aus den beteiligten evangelischen Kirchengemeinden sowie den katholischen Kirchen-

gemeinden Stadtallendorf und Neustadt in den Vorstand berufen. Mindestens zwei Mitglieder im Verbandsvorstand müssen ein Pfarrer/eine Pfarrerin sein.“

2. § 5 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand endet mit dem Ende der jeweiligen Kirchenvorstandswahlperiode.“

Änderung der Satzung der Stiftung Stift Rotenburg

Der Verwaltungsrat der Stiftung „Stift Rotenburg“ hat am 21. November 2013 folgende Änderungen der Satzung vom 30. Januar 2009 (KABl. 2012 S. 324) beschlossen:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

- dem Dekan/der Dekanin des Kirchenkreises Rotenburg als Vorsitzenden/r,
- dem Pfarrer/der Pfarrerin der Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg an der Fulda, in dessen Seelsorgebezirk die Stiftskirche liegt, als stellvertretende/n Vorsitzende/n,
- dem/der für das Stiftungswesen zuständigen Referenten/Referentin des Landeskirchenamtes,
- ein bis drei weiteren sachkundigen Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat ergänzt sich durch Zuwahl selbst.

Der/die Geschäftsführer/in der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.“

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat ist von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr.“

2. § 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Mündliche und schriftliche Erklärungen, durch die für die Stiftung Verbindlichkeiten begründet oder Rechte erworben, aufgegeben, verändert oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem/der Vorsitzenden oder seinem oder ihrem Stellvertreter/Stellvertreterin und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied abzugeben.“

3. In § 12 werden die Wörter „Evangelische Kirchengemeinde Rotenburg Neustadt“ durch die Wörter „Evangelische Kirchengemeinde Rotenburg an der Fulda“ ersetzt.

4. Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gemäß § 15 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 2007 in Verbindung mit § 20 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch Artikel 5 Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 27. September 2012, hat die Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Satzungsänderung am 21. November 2013 genehmigt.

Kassel, den 28. November 2013

Landeskirchenamt

Dr. Knöppel

Vizepräsident

Urkunden

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Großenenglis, Gombeth, Singlis und Lendorf

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 22. Oktober 2013 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Großenenglis, Gombeth, Singlis und Lendorf, Kirchenkreise Fritzlar und Homberg, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Großenenglis-Singlis vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Großenenglis-Singlis ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Großenenglis, Gombeth, Singlis und Lendorf.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der Pfarrei Großenenglis gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Großenenglis-Singlis über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Großenenglis	850	Großenenglis	3	4/43	0,3195
Großenenglis	850	Großenenglis	3	4/39	0,0005
Großenenglis	850	Großenenglis	12	3	5,8250
Großenenglis	850	Großenenglis	12	10	2,6900
Großenenglis	850	Großenenglis	12	21	4,1019
Großenenglis	850	Großenenglis	10	22/2	0,0997

2. Aus dem Grundvermögen der Pfarrei Großenenglis Borken-Großenenglis gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Großenenglis-Singlis über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kleinenglis	880	Kleinenglis	1	299	7,2507
Gombeth	733	Gombeth	1	15/4	0,8055

3. Aus dem Grundvermögen der Pfarrei Großenenglis Borken-Großenenglis gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Großenenglis-Singlis über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Borken	2988	Borken	2	32/66	0,6850

4. Aus dem Grundvermögen der Kirche zu Großenenglis gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Evangelische Kirchengemeinde Großenenglis-Singlis über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Großenenglis	806	Großenenglis	3	34	1,0140
Großenenglis	806	Großenenglis	4	24	0,8677
Großenenglis	806	Großenenglis	12	9	1,1493
Großenenglis	806	Großenenglis	12	23	3,1813
Großenenglis	806	Großenenglis	10	22/1	0,2048

5. Aus dem Grundvermögen der Küsterei Großenenglis gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Großenenglis-Singlis über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Großenenglis	796	Großenenglis	3	35	1,7802
Großenenglis	796	Großenenglis	12	18	0,2352

6. Aus dem Grundvermögen der Kirche zu Borken-Gombeth gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Evangelische Kirchengemeinde Großenenglis-Singlis über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Großenenglis	956	Großenenglis	12	19	0,2472
Gombeth	736	Gombeth	3	17/1	0,0125
Gombeth	736	Gombeth	4	41/24	0,0830

7. Aus dem Grundvermögen der Küsterstelle in Gombeth geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Großenenglis-Singlis über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Großenenglis	801	Großenenglis	12	20	2,0254

8. Aus dem Grundvermögen der Pfarrei Singlis gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Großenenglis-Singlis über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Singlis	715	Singlis	6	20	4,0937
Singlis	715	Singlis	3	19	0,0125
Singlis	715	Singlis	9	98/1	0,0041
Singlis	715	Singlis	9	30/3	0,0532
Singlis	715	Singlis	3	50/6	2,0000
Singlis	715	Singlis	6	39	0,3931
Singlis	715	Singlis	8	42/8	0,4340
Singlis	715	Singlis	3	127/58	0,2387
Singlis	715	Singlis	3	150/9	0,4658
Singlis	715	Singlis	3	59	0,2479
Singlis	715	Singlis	5	16	0,4774
Singlis	715	Singlis	3	105/6	0,7162
Singlis	715	Singlis	3	38	0,0136
Singlis	715	Singlis	2	41/2	0,9293
Singlis	715	Singlis	3	9/1	0,4663
Lendorf	417	Lendorf	6	20	2,3533
Lendorf	417	Lendorf	6	19	1,4538
Lendorf	417	Lendorf	1	37	1,2085
Lendorf	417	Lendorf	1	30	0,2640
Lendorf	417	Lendorf	9	21	4,9576
Lendorf	417	Lendorf	6	24	1,1050 0,0730
Lendorf	417	Lendorf	9	4	1,0005
Lendorf	417	Lendorf	1	127/10	0,2400
Roppershain	279	Roppershain	2	68/1	2,2850
Roppershain	279	Roppershain	2	57/3	3,7203

9. Aus dem Grundvermögen der Kirchengemeinde Singlis gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Evangelische Kirchengemeinde Großenenglis-Singlis über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Singlis	705	Singlis	9	141/27	0,1042
Singlis	705	Singlis	4	33	1,0360
Singlis	705	Singlis	6	5	2,5568
Singlis	705	Singlis	2	4/1	2,4120
Singlis	705	Singlis	1	6/1	1,6607

10. Aus dem Grundvermögen der Küsterei Singlis gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Großenenglis-Singlis über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Singlis	507	Singlis	4	57/15	0,7099
Singlis	507	Singlis	3	153/53	0,5058

11. Aus dem Grundvermögen der Kirche zu Lendorf geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die Evangelische Kirchengemeinde Großenenglis-Singlis über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lendorf	420	Lendorf	8	16/2	0,1387

12. Aus dem Grundvermögen der Küsterstelle Lendorf gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Großenenglis-Singlis über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lendorf	423	Lendorf	9	29	0,2755
Lendorf	423	Lendorf	10	5	0,2702
Lendorf	423	Lendorf	6	12	0,8789
Lendorf	423	Lendorf	6	13	0,3955
Lendorf	423	Lendorf	6	23	0,5440 0,0530

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Kassel, den 2. Dezember 2013 Landeskirchenamt
L.S. Dr. O brock
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachungen

Mitglieder der 12. Landessynode

Nach Mitteilung des Präses der Landessynode, Kirchenrat Rudolf Schulze, ist das folgende Mitglied der 12. Landessynode während der laufenden Amtszeit ausgeschieden:

Mai 2013

Pfarrer Hermann Köhler, Stadtkirchenkreis Kassel

Neue Mitglieder der Landessynode sind seit:

November 2012

Pfarrer Günter Engemann, Kirchenkreis des Eisenbergs

September 2013

Pfarrer Gerd Bechtel, Stadtkirchenkreis Kassel

Auflösung des Gesamtverbandes „Evangelischer Gemeindeverband Schwalm-Hundsburg“

Die Gesamtverbandsvertretung des Gesamtverbandes „Evangelischer Gemeindeverband Schwalm-Hundsburg“ hat in ihrer Sitzung am 14. März 2013 die Auflösung des Gesamtverbandes zum 31. Dezember 2013 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekanntgemacht.

Kassel, den 4. Dezember 2013 Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Singlis-Lendorf

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Singlis-Lendorf hat in ihrer Sitzung am 9. November 2012 die Auflösung des Gesamtverbandes beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), wird die vom

Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekanntgemacht.

Kassel, den 4. Dezember 2013 Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Gesamtverband „Evangelischer Gemeindeverband Schwalm- Hundsburg“

Das Dienstsiegel des Gesamtverbandes „Evangelischer Gemeindeverband Schwalm-Hundsburg“ wird aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes zum 31. Dezember 2013 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 4. Dezember 2013 Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelischer Gesamtverband Singlis-Lendorf

Das Dienstsiegel des Evangelischen Gesamtverbandes Singlis-Lendorf wird aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes zum 31. Dezember 2013 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 4. Dezember 2013 Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt

Nachstehend werden die Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2014 bekannt gegeben. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe 2014	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
Januar	17.01.2014, 12 Uhr	31.01.2014
Februar	17.02.2014, 12 Uhr	28.02.2014
März	17.03.2014, 12 Uhr	31.03.2014
April	14.04.2014, 12 Uhr	30.04.2014

Ausgabe 2014	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
Mai	16.05.2014, 12 Uhr	31.05.2014
Juni	16.06.2014, 12 Uhr	30.06.2014
Juli	16.07.2014, 12 Uhr	31.07.2014
August	18.08.2014, 12 Uhr	31.08.2014
September	17.09.2014, 12 Uhr	30.09.2014
Oktober	15.10.2014, 12 Uhr	31.10.2014
November	17.11.2014, 12 Uhr	30.11.2014
Dezember	10.12.2014, 12 Uhr	31.12.2014

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall Terminänderungen vorzunehmen sowie Sonderausgaben herauszugeben.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Winter 2014)

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck
für die
Erste Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung (Winter 2014) sind bis zum 15. Mai 2014 bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Anmeldeformulare sind beim Prüfungsamt anzufordern.

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Pfarrstellenausschreibungen

Hettenhausen, Kirchenkreis Fulda

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle des/der Beauftragten für Kindergottesdienst im Sprengel Hanau
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt der zuständige Referent im Landeskirchenamt, Pfarrer PD Dr. Lutz Friedrichs, Telefon: 0561 9378-233.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Oskar-von-Miller-Schule (Berufliche Schule) in Kassel

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. Als Dienstbeginn ist der 1. August 2014 vorgesehen. Mit der Stelle verbunden ist eine Beauftragung für Schulseelsorge. Von Bewerberinnen oder Bewerbern ohne Erfahrungen mit dem Unterrichten an Beruflichen Schulen wird erwartet, dass sie berufsbegeleitend an einer zusätzlichen Qualifizierung teilnehmen.

Weitere Auskünfte erteilt der Referent für Schule und Unterricht, Pfarrer Dr. Michael Dorhs, Telefon: 0561 9378-394.

Asbach, Kirchenkreis Hersfeld

(Erneute Ausschreibung einer Hälfte der gemeinsam versorgten Pfarrstelle wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Hälfte der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probendienst)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Nesselröden, Kirchenkreis Eschwege

(Erneute Ausschreibung der gemeinsam versorgten Pfarrstelle wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerehepaars im Probendienst)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

Unterreichenbach, Kirchenkreis Gelnhausen

(Erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probendienst)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Wolfershausen-Brunslar-Deute, Kirchenkreis

Melsungen

(Erneute Ausschreibung einer Hälfte der gemeinsam versorgten Pfarrstelle wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Hälfte der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probendienst)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle für Diakonie im Kirchenkreis Gelnhausen

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

(Erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probendienst)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 31. Januar 2014** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Nichtamtlicher Teil**Stellenausschreibungen der EKD****Auslandsdienst in Nigeria/Afrika**

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.gemeindenigeria.org

Die vor fast 30 Jahren gegründete deutsche Gemeinde ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht aus deutschsprachigen Firmenangehörigen mit hoher Fluktuation, aber auch einigen Mitgliedern, die auf Dauer im Lande leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindeaufbau in der Hauptstadt Abuja und damit verbundenes Engagement bei Mitgliederpflege und Fundraising,
- Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden des Farm- u. Schulprojektes „Hope Eden“,
- Leitung eines Gemeindezentrums, in dem die deutschsprachige und eine englischsprachige nigerianische Gemeinde miteinander assoziiert sind; daher sind gute Englischkenntnisse erforderlich,

- Regelmäßige pastorale Reisetätigkeit nach Lagos und hin und wieder nach Accra/Ghana,
- Bereitschaft zum Erteilen von Unterricht an der deutschen Schule in Abuja.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2048** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Telefon: 0511 2796-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de) sowie Frau Stünkel-Rabe (Telefon: 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 24. Januar 2014** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Konto-Nr 3000 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft e G Kassel (BLZ 520 604 10)

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten)

Erscheinungsweise: monatlich bzw bei Bedarf